

Amtsgericht Bad Schwalbach

3 C 480/24



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

CopeCart GmbH ges.vertr.d.d. GF Jan Brüger, Rosenstraße 2, 10178 Berlin

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Schwalbach durch die Richterin am Amtsgericht Dichmann-Ciftci auf die mündliche Verhandlung vom 23.10.2025 am 13.11.2025 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 07.01.2025 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Internetplattform Online-Coachings zu diversen Themen. Dabei greift sie auf das Angebot verschiedener sog. Coaches zurück. Der Kauf eines Coachings erfolgt stets über die von der Beklagten betriebene Plattform.

Am 09.01.2024 schloss die Klägerin, welche zu diesem Zeitpunkt arbeitssuchend war, einen Vertrag mit der Beklagten über die Teilnahme an einem Coaching zum Thema „Dropshipping“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,00 €. Diesen Betrag zahlte die Klägerin auch an die Beklagte.

Ausweislich der Bestellzusammenfassung erwarb die Klägerin als Produkt den Videokurs „Dropshipping Elite“, welcher aus zehn Modulen bestand. Inhaltlich ging es in den einzelnen Modulen bspw. um den Shopaufbau, Produktrecherche oder Marketing. Als „Bonus“ erhielt die Klägerin einen 24/7 Whatsapp Support, zwei Live Calls pro Woche mit dem Coach + Q&A und das Netzwerk an Lieferanten + Kontakten des Coaches. Ausdrücklich wurde darauf hingewiesen, dass die Boni freiwillige Zusatzleistungen für die Erfolgsmaximierung sind und die Beklagte sich das Recht vorbehält, diese Zusatzleistungen wieder zu entziehen.

Die Beklagte schloss als Deckungsgeschäft einen korrespondierenden Vertrag mit dem Dropshipping-Coach Herrn Dieckhoff ab und beauftragte ihn zugleich mit der Erfüllung des betreffenden Vertrages.

Die Klägerin behauptet, der wesentliche Vertragsinhalt habe insbesondere aus folgenden Leistungen bestanden: Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos und zu einer Messenger-Gruppe, 1:1 Videocalls mit dem Coach und Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden. Der Hauptinhalt des Programms habe aus vorproduzierten Videos bestanden. Weniger als 50 % der Inhalte seien synchron, d.h. ohne eine „zeitliche Distanz“ weitergegeben worden. Die Klägerin habe daneben die Möglichkeit gehabt, mündlich Fragen zum erlernten Stoff an die Beklagte und an Herrn Dieckhoff zu stellen.

Die Klägerin ist der Auffassung, das Vertragsverhältnis sei unwirksam, insbesondere weil die Beklagte als Anbieter des Coachings nicht über die erforderliche Zulassung nach dem

FernUSG verfüge.

Die Klägerin beantragt,

- 1. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 3.570,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen;**
- 2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € zu zahlen.**

**Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte behauptet, wesentlicher Vertragsbestandteil des Coachings sei die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls gewesen. Eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs sei aber nicht erfolgt, dies sei im Rahmen des vorliegenden Konzepts auch nicht möglich gewesen. Zudem habe der Anteil der synchronen Inhalte den Anteil der asynchronen Inhalte erheblich überwogen. Sämtliche vertraglich vereinbarte Leistungen seien vollständig und fachgerecht erbracht worden.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass ein wirksamer Dienstvertrag mit der Klägerin geschlossen worden sei. Das FernUSG sei insofern nicht anwendbar.

Für den Fall der Unwirksamkeit hat die Beklagte die Hilfsaufrechnung mit einem Anspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB erklärt, weil sich die Klägerin jedenfalls die erhaltenen Leistungen anrechnen lassen müsse.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die umfangreichen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht ist gem. §§ 1 ZPO, 23 Nr. 1, 71 I GVG sachlich zuständig, da der Streitwert die Summe von 5.000,00 € nicht übersteigt. Das Amtsgericht Bad Schwalbach ist örtlich zuständig, da gem. § 26 I FernUSG für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig ist, in dessen

Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der allgemeine Gerichtsstand des Wohnsitzes der Klägerin nach § 13 ZPO liegt in Taunusstein, welches zum Amtsgerichtsbezirk Bad Schwalbach gehört.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagte auf Rückzahlung der von ihr zum Zwecke der Erfüllung des Coaching-Vertrages geleisteten Zahlung in Höhe von 3.570,00 € aus § 812 I 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte hat durch die Zahlung der Klägerin einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Auch eine Leistung lag vor. Die Klägerin hat bewusst und zweckgerichtet das Vermögen der Beklagten vermehrt, indem sie die Zahlung zur Erfüllung der Pflichten aus dem Coaching-Vertrag leistete.

Die Zahlung erfolgte ohne rechtlichen Grund. Der von den Parteien geschlossene Vertrag ist als Fernunterrichtsvertrag i.S.d. FernUSG anzusehen. Dieser ist gem. § 7 I FernUSG nichtig, weil die Beklagte als Veranstalterin des Coachings nicht über die nach § 12 I 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt.

Das FernUSG ist in persönlicher Hinsicht auf die Klägerin anwendbar, ganz gleich ob sie den Vertrag als Verbraucherin oder als Unternehmerin abgeschlossen hat. Entgegen einer teilweise vertretenen Ansicht ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher i.S.d. § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht i.S.d. § 1 FernUSG schließen. Ob dies zu gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH Urteil v. 12.06.2025, Az: III ZR 109/24).

Bei dem von der Beklagten angebotenen Coaching handelt es sich um Fernunterricht i.S.d. § 1 I FernUSG, weil es hierbei um die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten geht, bei der der Lehrende und der Lernende räumlich getrennt sind und der Lehrende den Lernerfolg überwacht.

Die Klägerin und die Beklagte schlossen einen Vertrag, nach dem gegen Zahlung von 3.570,00 € Kenntnisse und Fähigkeiten zum Thema „Dropshipping“ vermittelt werden sollten. Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 I FernUSG die Vermittlung „jeglicher“ Kenntnisse und Fähigkeiten – „gleichgültig welchen Inhalts“ – angesprochen ist. Eine irgendwie geartete „Mindestqualität“ der Kenntnisse und Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte

Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (BGH Urt. v. 12.06.2025 – III ZR 109/24).

Danach war die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart.

Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden

Bestellzusammenfassung, bestand die Verpflichtung der Beklagten vorrangig darin, der Klägerin mittels des Videokurses verschiedene Kenntnisse zum Bereich „Dropshipping“ zu vermitteln – mit Modul 3 des Videokurses beispielsweise zum Shopaufbau oder mit Modul 4 zur Produktrecherche – und sie zu befähigen, das vermittelte Wissen praktisch umzusetzen.

Die Wissensvermittlung bildete auch den Schwerpunkt des streitgegenständlichen Vertrages.

Die persönliche Betreuung und Begleitung der Klägerin stand hingegen nur im Hintergrund, denn das erworbene Produkt der Klägerin war der Videokurs mit seinen aufgezeichneten Videos. Hierbei fand keine individuelle Betreuung und Begleitung durch den Coach statt.

Lediglich als Bonus wurden ein 24/7 Whatsapp-Support und zwei Live-Calls pro Woche mit dem Coach angeboten. Nach Angaben der Beklagten ist der Bonus aber eine freiwillige Zusatzleistung, die wieder entzogen werden kann, weshalb die persönliche Betreuung und Begleitung der Klägerin unmöglich den Schwerpunkt des Vertrages bilden kann.

Die Parteien waren während der Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten tatsächlich räumlich getrennt, da das Coaching im Online- und nicht im Präsenzformat stattfand.

Ob das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt (asynchron) erfolgt, ist nicht entscheidungserheblich. Denn selbst bei einer solchen einschränkenden Auslegung wäre von einer überwiegenden räumlichen Trennung i.S.d. § 1 I Nr. 1 FernUSG auszugehen, da die asynchronen Unterrichtsteile überwiegen. Der Hauptinhalt des Programms bestand aus einem Videokurs mit vorproduzierten Lernvideos, welcher von den Teilnehmern mindestens zweimal durchgeschaut werden sollte. Die Behauptung der Beklagten, wesentlicher

Vertragsbestandteil des Coachings sei die Vermittlung von Wissen durch Live-Calls und der Videokurs werde nur ergänzend angeboten, ist ganz offensichtlich nicht zutreffend. Den Bestelldetails ist zu entnehmen, dass das erworbene Produkt der Klägerin der Videokurs ist. Die Live-Calls werden lediglich als Bonus angeführt, welche als freiwillige Zusatzleistung der Erfolgsmaximierung dienen und von der Beklagten wieder entzogen werden können. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass die überwiegende Wissensvermittlung in den synchronen Live-Calls stattfand. Überdies handelt es sich auch bei den angebotenen Kontaktmöglichkeiten über Whatsapp nicht um eine synchrone Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten.

Die weitere Voraussetzung der Lernerfolgsüberwachung gem. § 1 I Nr. 2 FernUSG ist ebenfalls gegeben. Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit

auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH aaO).

Ein solcher Anspruch der Klägerin ist auf der Grundlage der Bestellzusammenfassung zu bejahen. Der Lernerfolg liegt in der Zunahme der Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf das Geschäftsmodell „Dropshipping“. Dies wurde zwar nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, folgt jedoch aus der Auslegung der Bestellzusammenfassung. Dort wurden die einzelnen Lehrinhalte der Module aufgeführt. Zudem spricht die Beklagte im Zusammenhang mit den Bonusleistungen selbst von „Erfolgsmaximierung“, wobei unklar ist, worauf sich die Erfolgsmaximierung richten soll, wenn nicht auf den Lernerfolg.

Die Klägerin hatte die Möglichkeit, in der Messenger-Gruppe und den Video-Calls mit dem Coach Rückfragen zu den vermittelten Lerninhalten und dem eigenen Verständnis des erlernten Stoffs zu stellen und so ihren persönlichen Lern- und Wissensstand zu eruieren und prüfen zu lassen. Zudem ist in den Bestelldetails explizit ein Q&A als Bonusleistung aufgeführt. Die Bonusleistungen als freiwillige Zusatzleistung, welche der Erfolgsmaximierung dienen, sind als begleitende Unterrichtsveranstaltung zu dem Videokurs zu sehen. Des Weiteren verspricht der Coach Herr Dieckhoff auf seiner Internetseite, dass bei den Live-Calls Fragen direkt an ihn gestellt werden könnten und er Feedback und Tipps zu den von den Teilnehmern errichteten Shops gebe. Um Feedback und Tipps geben zu können, muss der Coach allerdings den Lern- und Wissensstand der Teilnehmer zumindest in den Grundzügen kennen. Die Behauptung der Beklagten, dass eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs im Rahmen des vorliegenden Konzepts nicht möglich sei, überzeugt vor diesem Hintergrund nicht.

Die Zulassungspflicht nach § 12 I 1 FernUSG entfällt auch nicht ausnahmsweise gem. § 12 I 3 FernUSG, da es sich bei dem Coachingvertrag nicht um einen Fernlehrgang handelt, der nach Inhalt und Ziel ausschließlich der Freizeitgestaltung oder der Unterhaltung dient.

Die Forderung ist auch nicht gem. § 389 BGB erloschen, da es an gegenseitigen Forderungen fehlt. Die Beklagte hat für den Fall, dass der geschlossene Vertrag nicht wirksam sein sollte, die Hilfsaufrechnung mit einem Wertersatzanspruch aus §§ 812 I 1 Alt. 1, 818 II BGB erklärt. Als Ausnahme zu § 388 S. 2 BGB ist die Hilfsaufrechnung unter einer innerprozessualen Bedingung zulässig. Zwar nahm die Klägerin Leistungen der Beklagten in Anspruch. Einem Anspruch der Beklagten steht jedoch § 817 S. 2 BGB entgegen, welcher auch greift, wenn lediglich der Leistende gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat. Die Beklagte hat einseitig gegen das FernUSG verstoßen, indem sie den Fernlehrgang ohne die erforderliche Zulassung anbot. Dies begründet einen Verstoß gegen §§ 12 I 1, 7 I FernUSG, welche

Verbotnormen i.S.d. §§ 134, 817 S. 1 BGB sind. Da zum Zeitpunkt des angebotenen Coachings bereits zahlreiche Klagen gegen die Beklagte anhängig waren (vgl. Bl. 396 ff., 405 ff., 419 ff., 451 ff., 516 ff., 617 ff., 643 ff. der Akte), muss davon ausgegangen werden, dass sie sich der Einsicht in den Gesetzesverstoß leichtfertig verschlossen hat.

Im Übrigen findet sich auch kein Vorbringen der Beklagten dazu, ob und in welchem Umfang die Klägerin, falls sie gewusst hätte, dass der in Rede stehende Fernlehrgang nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, mit einem anderen Veranstalter einen Vertrag über eine entsprechende Dienstleistung geschlossen hätte.

Da eine Geldschuld besteht, hat die Klägerin gegen die Beklagte auch einen Anspruch auf Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit, die Klage wurde am 06.10.2025 zugestellt, aus §§ 291, 288 I 2 BGB.

Daneben hat die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 € gem. §§ 823 II, 249 BGB i.V.m. dem FernUSG. Die Normen des FernUSG sind als Schutzgesetz i.S.d. § 823 II BGB auszulegen, da die ordnungsgemäße Durchführung eines Fernunterrichts zumindest auch dem Schutz einzelner Personen dient. Indem die Beklagte das Coaching ohne die notwendige Zulassung anbot, verstieß sie gegen die Bestimmungen des FernUSG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Wiesbaden, Mainzer Straße 124, 65189 Wiesbaden einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung ist mittels elektronischen Dokuments einzulegen. Die Berufung kann nur durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dichmann-Ciftci
Richterin am Amtsgericht